

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

April 2021

NEUES VOM GESETZGEBER

Steuerbefreiung von der EU in Krisenzeiten bereitgestellter essenzieller Güter und Dienstleistungen

EU-Kommission, Pressemitteilung v. 12.4.2021 zum Richtlinienvorschlag

Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, Güter und Dienstleistungen, die die Europäische Kommission und andere EU-Stellen und -Agenturen den EU-Mitgliedstaaten sowie den Bürgerinnen und Bürgern in Krisenzeiten bereitstellen, von der Mehrwertsteuer zu befreien. Damit reagiert sie auf die Erfahrungen während der Corona-Virus-Pandemie. Diese haben unter anderem gezeigt, dass die auf einige Umsätze erhobene Mehrwertsteuer ein Kostenfaktor bei Beschaffungsvorgängen ist, der begrenzte Budgets belastet. Die Initiative soll daher dazu beitragen, die EU-Mittel, die im öffentlichen Interesse zur Bekämpfung von Krisen wie Naturkatastrophen und Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit eingesetzt werden, möglichst effizient zu nutzen.

Nach Inkrafttreten der Maßnahme werden die Kommission und andere EU-Agenturen und -

Stellen mehrwertsteuerfreie Güter und Dienstleistungen einführen und erwerben dürfen, wenn diese anschließend im Rahmen einer Notfallmaßnahme der EU etwa an die Mitgliedstaaten oder Dritte wie nationale Behörden oder Einrichtungen (zum Beispiel Krankenhäuser, nationale Gesundheitsbehörden oder Behörden der Katastrophenhilfe) verteilt werden. Zu den Gütern und Dienstleistungen, die unter die vorgeschlagene Regelung fallen, zählen beispielsweise:

- Diagnosetests und Testmaterialien sowie Laborausrüstung
- Persönliche Schutzausrüstung wie Handschuhe, Atemschutzgeräte, Masken, Schutzkittel sowie Desinfektionsmittel und -materialien
- Zelte, Feldbetten, Kleidung und Lebensmittel
- Such- und Rettungsausrüstung, Sandsäcke, Rettungswesten und Schlauchboote
- Antimikrobielle Mittel und Antibiotika, Gegenmittel für chemische Bedrohungen, Behandlungen bei Strahlungsschäden, Antitoxine, Jodtabletten
- Blutprodukte und Antikörper
- Strahlungsmessgeräte
- Entwicklung, Herstellung und Beschaffung notwendiger

Inhalt

Neues vom Gesetzgeber

Steuerbefreiung von der EU in Krisenzeiten bereitgestellter essenzieller Güter und Dienstleistungen

Projektförderungen durch die öffentliche Hand

Neues vom EuGH

Personengesellschaften als Organisationsgesellschaften

Ort der Dienstleistung an einen Unternehmer

Neues vom BFH

Rücknahme der Gestaltung der Ist-Besteuerung im Gründungsjahr

In Kürze

Roaming von Drittstaatsangehörigen in Mobilfunknetzen in der EU

Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpaketes

Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet

Steuerbefreiung für Lieferungen von Gegenständen für die Versorgung von Schiffen

Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Herstellungskosten einer Mehrzweckhalle mit Parkplatz

Abzug von Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer

Produkte, Forschungs- und Innovationstätigkeiten, strategische Bevorratung von Produkten, pharmazeutische Zulassungen, Quarantäneeinrichtungen, klinische Studien, Desinfektion von Räumlichkeiten

Projektförderungen durch die öffentliche Hand

Finanzministerium Niedersachsen, Pressemitteilung v. 26.3.2021 zum Entschließungsantrag

Bayern und Niedersachsen haben gemeinsam einen Entschließungsantrag mit dem Ziel in den Bundesrat eingebracht, dass Projektförderungen durch die öffentliche Hand nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Nach der aktuellen Rechtsprechung der Finanzgerichte (zum Beispiel Schleswig-holsteinisches FG, Urt. v. 16.5.2016, Az. 4 K 46/16) liegt eine umsatzsteuerbare Leistung vor, wenn der Förderungsempfänger konkrete Projektvorgaben erfüllt, um die Förderung zu erhalten. In der Folge müssen Förderungsempfänger vermehrt Umsatzsteuer aus dem Förderungsbetrag an das Finanzamt abführen. Die Projektträger zeigen sich von dieser Entwicklung häufig irritiert und ziehen sich wegen der drohenden finanziellen Risiken zunehmend aus Projekten zurück.

„Es ist offensichtlich widersinnig, wenn die öffentliche Hand ein Projekt fördert und zeitgleich einen Anteil dieser Förderung in Form der Umsatzsteuer wieder einbehält. Ein Aufweichen der bestehenden Fördervorgaben ist jedoch nicht sinnvoll. Diese Vorgaben stellen einen effektiven und zielgerichteten Einsatz der begrenzten Fördermittel sicher. Es ist ausdrücklich im Interesse der Steuerzahler und der öffentlichen Haushalte, dass diese

Kontrollinstrumente der Projektsteuerung weiter eingesetzt werden. Wir brauchen vielmehr eine Änderung des Umsatzsteuerrechts“, erklärte der Niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers bei der Einbringung.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker ergänzt: „Staatliche Projektförderungen müssen auch voll beim Empfänger ankommen. Wir unterstützen viele wichtige Vorhaben, um beispielsweise gesundheits-, wirtschafts- oder sozialpolitische Ziele zu erreichen. Mit einem angepassten Umsatzsteuerrecht können auch 100 % der Mittel hier Gutes tun. Gleichzeitig entlasten wir alle Beteiligten von der unnötigen Bürokratie, die mit der Abwicklung der Steuer verbunden ist – das ist eine echte Win-Win-Situation für alle!“

Dafür muss das europäische Recht, die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, angepasst werden. Mit der vorliegenden Entschließung wird die Bundesregierung aufgefordert, sich bei der Europäischen Kommission für eine entsprechende Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie einzusetzen.

NEUES VOM EUGH

Personengesellschaften als Organgesellschaften
EUGH, Urt. v. 15.4.2021 – Rs. C-868/19 – M-GmbH

Der EuGH kommt auf Vorlage des FG Berlin-Brandenburg zum Ergebnis, dass die derzeitige Praxis zu Personengesellschaften als umsatzsteuerlichen Organgesellschaften nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Sachverhalt

An einer GmbH & Co. KG sind die A-GmbH als Komplementärin

sowie fünf Kommanditisten beteiligt, das heißt eine GbR, drei natürliche Personen und die M-GmbH.

Nach dem Gesellschaftsvertrag besitzt jeder Gesellschafter eine Stimme, außer der M-GmbH (sechs Stimmen). Abgesehen von bestimmten Ausnahmen werden sämtliche Beschlüsse der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die GmbH & Co. KG ist der Auffassung, dass zwischen ihr und der M-GmbH ein Organschaftsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG besteht. Neben der – zwischen den Beteiligten unstrittig vorliegenden – wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung sei auch eine finanzielle Eingliederung zu bejahen.

Das Finanzamt verneint dagegen unter Hinweis auf Abschn. 2.8 Abs. 5a Satz 1 UStAE bzw. das BFH-Urteil vom 2.12.2015, V R 25/13, eine finanzielle Eingliederung der GmbH & Co. KG in die M-GmbH. Eine finanzielle Eingliederung einer Personengesellschaft setze voraus, dass Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen seien, die selbst in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingliedert seien.

Dadurch sei die erforderliche Durchgriffsmöglichkeit des Organträgers selbst bei der stets möglichen Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips gewährleistet. So dürften an der finanziell einzugliedernden Personengesellschaft keine natürlichen Personen beteiligt sein. Da vorliegend neben der M-GmbH auch natürliche Personen Kommanditisten der GmbH & Co. KG sind, sei eine finanzielle Eingliederung nicht möglich.

Das FG hat Zweifel, ob die zuvor genannte Rechtsprechung des BFH mit dem Unionsrecht vereinbar ist und hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Art. 11 MwStSystRL sieht in Abs. 1 vor, dass jeder Mitgliedstaat in seinem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln kann; nach Art. 11 Abs. 2 kann ein Mitgliedstaat, der diese Möglichkeit in Anspruch nimmt, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Steuerhinterziehungen oder -umgehungen durch die Anwendung dieser Bestimmung vorzubeugen.

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass die Voraussetzung des Vorliegens einer engen Verbindung durch finanzielle Beziehungen nicht restriktiv ausgelegt werden darf. Es geht aus Art. 11 MwStSystRL nicht hervor, dass Personen, die keine Steuerpflichtigen sind, nicht in eine Mehrwertsteuergruppe einbezogen werden können. Diese Bestimmung schließt auch Einheiten, die wie die Personengesellschaften keine juristischen Personen sind, nicht per se von ihrem Anwendungsbereich aus. Ein Unterordnungsverhältnis lässt zwar die Vermutung zu, dass zwischen den fraglichen Personen enge Verbindungen bestehen, doch kann es nicht grundsätzlich als eine für die Bildung einer Mehrwertsteuergruppe notwendige Voraussetzung angesehen werden.

Im vorliegenden Fall vermochte die M-GmbH ihren Willen bei der GmbH & Co. KG durch mehrheitlich gefasste Beschlüsse durchzusetzen, sodass das Bestehen

enger Verbindungen durch finanzielle Beziehungen vermutet werden kann. Der bloße Umstand, dass die Gesellschafter der GmbH & Co. KG theoretisch mittels mündlicher Vereinbarungen den Gesellschaftsvertrag so ändern konnten, dass Beschlüsse künftig einstimmig zu fassen waren, reicht nicht aus, um diese Vermutung zu entkräften.

Der Ausschluss einer Personengesellschaft, zu deren Gesellschaftern neben dem Organträger nicht nur Personen gehören, die in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind, von der Mehrwertsteuergruppe ergibt sich nicht aus der in Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL aufgestellten Voraussetzung in Bezug auf das Bestehen enger Verbindungen durch finanzielle Beziehungen. Eine solche Maßnahme ist auch nicht durch Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL zur Vorbeugung von Steuerhinterziehungen oder -umgehungen gedeckt.

Bitte beachten Sie:

Das Urteil des EuGH zeigt, dass das Rechtsinstitut der Gesellschaft in Deutschland einer dringenden Reform bedarf. Da insbesondere das Erfordernis einer engen finanziellen Verbindung in einer Mehrwertsteuergruppe nicht restriktiv ausgelegt werden darf, könnte zur Erreichung einer rechtssicheren Handhabung ein Antragsverfahren vom Gesetzgeber eingeführt werden. So hat das Bundeskabinett im April 2021 ein 22 Maßnahmen umfassendes Paket für Bürokratieerleichterungen beschlossen. Danach soll nach Abschluss der Vorarbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf deren Grundlage ein Antragsverfahren eingeführt werden, wonach eine umsatzsteuerliche Organschaft möglichst nur auf Antrag und durch eine entsprechende Bestätigung der Finanzverwaltung

über das Vorliegen der rechtlichen Kriterien entstehen kann.

Ort der Dienstleistung an einen Unternehmer

EuGH, Urteile v. 17.3.2021 – Rs. C-459/19 – Wellcome Trust Ltd

Das Urteil des EuGH betrifft die Auslegung der Ortsregelung des Art. 44 MwStSystRL. Nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt als Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, der Ort, an dem dieser Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Sachverhalt

Wellcome Trust Ltd. (WTL) ist die alleinige Treuhänderin einer gemeinnützigen Stiftung im Vereinigten Königreich, Wellcome Trust, die Zuschüsse für die medizinische Forschung gewährt. WTL erzielt Einnahmen aus Kapitalanlagen und übt auch einige untergeordnete Tätigkeiten wie Verkauf von Gegenständen, Gastronomiebetrieb und Vermietung von Objekten aus, für die sie als mehrwertsteuerpflichtig registriert ist. Die Kapitalerträge, die den größten Teil der gewährten Zuschüsse darstellen, stammen überwiegend aus Auslandsinvestitionen, für die WTL Vermögensverwaltungsdienstleistungen von innerhalb und außerhalb der Europäischen Union in Anspruch nimmt.

Im Urteil vom 20.6.1996 – Rs. C-155/94 – Wellcome Trust hat der EuGH entschieden, dass eine Tätigkeit, die darin besteht, dass ein Treuhänder im Rahmen der Verwaltung des Vermögens eines gemeinnützigen Trusts Aktien und andere Wertpapiere kauft und verkauft, keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Infolgedessen wurde WTL die Erstattung der Vorsteuer hinsichtlich der Gesamtheit der Kosten, die im Zusammenhang mit ihrem

Portfolio außerhalb der Europäischen Union entstanden sind, verweigert.

Seit dem Jahr 2010 meldete WTL die Mehrwertsteuer auf die von außerhalb der Union ansässigen Vermögensverwaltern bezogenen Dienstleistungen im Reverse-Charge-Verfahren nach Art. 196, 44 MwStSystRL – in der Annahme, dass der Ort der Erbringung dieser Dienstleistungen das Vereinigte Königreich sei. Später machte WTL geltend, dass keine Steuer auf die Dienstleistungen entstanden sei, da WTL kein Steuerpflichtiger, „der als solcher handelt“, im Sinne von Art. 44 MwStSystRL sei.

Urteil

Der EuGH folgte dem nach Vorlage des Upper Tribunal nicht. Zwar ist WTL im Rahmen der Verwaltung des Vermögens ihres gemeinnützigen Trusts, in dem sie Aktien und andere Wertpapiere kauft und verkauft, kein „Steuerpflichtiger, der als solcher handelt“, im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL. Aus Art. 43 MwStSystRL ergibt sich jedoch, dass der Unionsgesetzgeber dem Ausdruck „Steuerpflichtiger, der als solcher handelt“ im Sinne von Art. 44 der Richtlinie eine andere Bedeutung beimesse wollte, als ihm nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie zukommt.

Im Licht von Art. 43 Nr. 1 MwStSystRL kann ein Steuerpflichtiger selbst dann im Sinne von Art. 44 dieser Richtlinie als solcher handeln, wenn er für Zwecke seiner nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten handelt.

Jedoch ist ein Unternehmer kein „Steuerpflichtiger, der als solcher handelt“, wenn er nicht nur für Zwecke seiner nicht wirtschaftlichen, sondern darüber hinaus auch für nicht geschäftliche Tä-

tigkeiten, insbesondere für private Zwecke, handelt. Aus der Tatsache, dass WTL mit der Verwaltung eines Wertpapiervermögens einem privaten Anleger entsprechende Tätigkeiten ausübt, ergibt sich jedoch nicht, dass WTL diese Tätigkeiten privat ausübt.

Bitte beachten Sie:

Auch das nationale Umsatzsteuergesetz geht ebenso wie die Rechtsprechung des EuGH für sonstige Leistungen an eine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist und bei einer sonstigen Leistung an eine juristische Person, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, davon aus, dass das Empfängerortprinzip nur dann nicht gilt, wenn die sonstigen Leistungen ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt sind. Bei sonstigen Leistungen an andere Personen muss dagegen nach § 3a Abs. 2 Sätze 1 und 2 UStG jeweils genau geprüft werden, ob die sonstigen Leistungen für das Unternehmen des Empfängers bestimmt sind oder für dessen Betriebsstätte.

NEUES VOM BFH

Rücknahme der Gestattung der Ist-Besteuerung im Gründungsjahr BFH, Urt. v. 11.11.2020, XI R 41/18

Das BFH-Urteil betrifft die Frage, wie sich die Umsatzgrenze bei der Besteuerung nach vereinahmten Entgelten (sogenannte Ist-Besteuerung) im Gründungsjahr bestimmt und welche Anforderungen an eine Rücknahme der Gestattung zu stellen sind.

Sachverhalt

Vorliegend wurde eine BGB-Gesellschaft (GbR) im September 2011 gegründet. In dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung gab sie Umsätze für das Jahr der Betriebseröffnung in Höhe von 30.000 Euro an. Das Finanzamt entsprach dem Antrag der GbR zur Ist-Besteuerung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs). Es ging davon aus, dass der auf einen Jahresbetrag umgerechnete Gesamtumsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich nicht mehr als 500.000 Euro betragen werde.

Im November 2011 verpflichtete sich die GbR gegenüber der A eine Photovoltaikanlage zu errichten. Sie stellte der A im Dezember 2011 für eine Teilleistung 450.000 Euro zuzüglich 85.500 Euro Umsatzsteuer in Rechnung. Hierauf ging am 21.12.2011 auf dem Konto der GbR eine Gutschrift in Höhe von 77.350 Euro ein. Die GbR gab in ihrer Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2011 Umsätze zu 19 Prozent in Höhe des vereinahmten Entgelts von (netto) 65.000 Euro an und ermittelte eine Steuervergütung. Dieser Erklärung stimmte das Finanzamt nicht zu. Nach einer Außenprüfung nahm das Finanzamt die Gestattung der Ist-Besteuerung rückwirkend zurück. Es ermittelte die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (sog. Soll-Besteuerung). Dabei ging es von Umsätzen zu 19 Prozent mit einer Bemessungsgrundlage von 450.000 Euro aus. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Im Verlauf des finanzgerichtlichen Klageverfahrens gab der Geschäftsführer der GbR unter anderem an, dass es für die Angabe im Fragebogen (Summe der Umsätze des Jahres 2011: 30.000 Euro) keine konkrete Grundlage gegeben habe.

Urteil

Auch die Revision vor dem BFH hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht hat zu Recht dahin erkannt, dass die Rücknahme der Gestattung der Ist-Besteuerung rechtmäßig ist.

Das Finanzamt kann nach § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG auf Antrag gestatten, dass der Unternehmer die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten, sondern nach den vereinahmten Entgelten berechnen darf (Ist-Besteuerung), wenn dessen Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 Euro (seit dem 1.1.2020: 600.000 Euro) betragen hat.

Der für die Gestattung der Ist-Besteuerung maßgebende Gesamtumsatz ist nach den voraussichtlichen Verhältnissen des Gründungsjahres zu bestimmen, wenn der Unternehmer seine unternehmerische Tätigkeit erst im laufenden Jahr begonnen hat. Für diese Prognose ist ein Gesamtumsatz nach den Grundsätzen der Soll-Besteuerung zu schätzen. Vorliegend ist jedenfalls von einem voraussichtlichen Umsatz von September bis Dezember 2011 mit einer Bemessungsgrundlage in Höhe von (netto) 450.000 Euro auszugehen, sodass der auf das Gesamtjahr hochgerechnete maßgebliche Gesamtumsatz 1.350.000 Euro beträgt.

§ 130 Abs. 2 Nr. 3 AO enthält ermessenslenkende Vorgaben; eine abwägende Stellungnahme des Finanzamts zur Rücknahme des durch falsche Angaben erwirkten rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts ist nicht erforderlich, wenn der Begünstigte wie hier von der Unrichtigkeit seiner Angaben wusste oder zumindest hätte wissen können und müssen.

IN KÜRZE

Roaming von Drittstaatsangehörigen in Mobilfunknetzen in der EU

EUGH, Urt. v. 15.4.2021 – Rs. C-593/19 – SK Telecom

Das EuGH-Urteil betrifft auf Vorlage von Österreich Roamingleistungen, die von einem in einem Drittland ansässigen Mobilfunkbetreiber an seine Kunden, die ebenfalls in diesem Drittland ansässig sind bzw. dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erbracht werden und die es diesen Kunden ermöglichen, das nationale Mobilfunknetz des Mitgliedstaats, in dem sie sich vorübergehend aufzuhalten (hier: Österreich), zu nutzen,

Art. 59a Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass solche Roamingleistungen als Dienstleistungen anzusehen sind, deren „tatsächliche Nutzung oder Auswertung“ im Sinne dieser Bestimmung im Gebiet dieses Mitgliedstaats erfolgt, sodass dieser den Ort der Roamingleistungen so behandeln kann, als läge er in seinem Gebiet, wenn dadurch eine Nichtbesteuerung der Roamingleistungen in der Union vermieden wird.

Hierbei kommt es nicht darauf an, welcher steuerlichen Behandlung die Roamingleistungen nach dem nationalen Steuerrecht des Drittlands unterliegen. Insbesondere soll die Tatsache, dass eine Dienstleistung in einem Drittland nach den dort gültigen Vorschriften besteuert wird, einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, diese Dienstleistung zu besteuern, wenn die tatsächliche Nutzung und Auswertung in seinem Gebiet erfolgt.

Das Urteil hat auch Bedeutung für die Auslegung des deutschen Rechts, da Deutschland von der

Ermächtigung des Art. 59a Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL durch § 3a Abs. 6 Nr. 3 UStG Gebrauch gemacht hat.

Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpaket

BMF, Schr. v. 1.4.2021 – III C 3 - S 7340/19/10003 :022

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde zum 1.4.2021 bzw. 1.7.2021 die zweite Stufe des sogenannten Mehrwertsteuer-Digitalpaket umgesetzt.

Sie beinhaltet insbesondere Folgendes:

- Änderungen beim Versandhandel
- Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten
- Erweiterung der einzigen Anlaufstelle (Nicht-EU-Verfahren)
- Erweiterung der einzigen Anlaufstelle (EU-Verfahren)
- Einführung der einzigen Anlaufstelle für den Import
- Einführung einer Sonderregelung zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer
- Abschaffung der 22 Euro-Freigrenze

Das BMF-Schreiben vom 1.4.2021 beschäftigt sich mit diesen Neuerungen und steht auf der Website des BMF zum Download bereit.

Im Vergleich zum Entwurfschreiben ist insbesondere auf die umfangreicheren Ausführungen zur Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten (Abschnitt 3.18 UStAE) sowie auf die Sonderregelungen bei der Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro (Abschnitt 21a.1 UStAE) hinzuweisen.

Bitte beachten Sie:

Es gilt nunmehr dringend die Geschäftsvorfälle zu analysieren, um festzustellen, inwieweit sich Änderungen aufgrund des Digitalpaket ergeben, um die Prozesse inklusive Nachweispflichten und Registrierungsverfahren in der für den Einzelfall geeigneten Form rechtzeitig anzupassen und somit eine reibungslose zoll- und umsatzsteuerliche Abwicklung der betroffenen Geschäftsvorfälle unter den Neuregelungen ab 1.7.2021 sicherzustellen.

Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet

BMF, Schr. v. 20.4.2021 – III C 5 – S 7420/19/10002 :013

Durch das sogenannte Zweite Digitalpaket ist zum 1.7.2021 eine Lieferfiktion bei einer elektronischen Schnittstelle eingefügt worden.

Zwei Fallgruppen werden bezüglich der relevanten Lieferungen nach § 3 Abs. 3a UStG unterschieden:

Satz 1: Lieferer aus dem Drittland, die an Nichtunternehmer (und bestimmte juristische Personen mit USt-IdNr. sowie bestimmte unternehmerisch und nicht unternehmerisch tätige nicht juristische Personen – Empfänger nach § 3a Abs. 5 UStG) Lieferungen tätigen, deren Versendung/Beförderung im Gemeinschaftsgebiet beginnen und enden

Satz 2: Fernverkauf von aus dem Drittland eingeführten Gegenständen mit Sachwert von höchstens 150 € an Empfänger nach § 3a Abs. 5 UStG (s.o. insbesondere Nichtunternehmer) oder Empfänger nach § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG (Unternehmer mit

ausschließlich steuerfreien Ausschlussumsätzen, Kleinunternehmer etc.), die die Erwerbsschwelle nicht überschreiten noch auf sie verzichten

Sofern tatbestandsmäßig eine Lieferfiktion nach § 3 Abs. 3a UStG ausscheidet, haftet ein Online-Marktplatzbetreiber weiter nach § 25e UStG. Die Regelungen der §§ 22f und 25e UStG wurden an die Neueinfügung des § 3 Abs. 3a UStG angepasst. Das BMF-Schreiben erläutert diese Änderungen mit Beispielsfällen und steht auf der Website des BMF zum Download bereit.

Bitte beachten Sie:

Auch in diesem Zusammenhang sind die Prozesse in den verbleibenden zwei Monaten an die geänderten Rahmenbedingungen, die ab 1.7.2021 zu beachten sind, anzupassen, indem beispielsweise anstatt der bisherigen Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des Händlers nunmehr die USt-Id.-Nr. aufzuzeichnen ist, um die Haftung als elektronische Schnittstelle zu vermeiden.

Steuerbefreiung für Lieferungen von Gegenständen für die Versorgung von Schiffen

BMF, Schr. v. 26.3.2021 – III C 3 – S 7155/19/10004 :001

Durch das BMF-Schreiben wurden die Ausführungen zur Steuerbefreiung in Abschnitt 8.1 Abs. 4 UStAE wie folgt gefasst:

Gegenstände zur Versorgung von Schiffen sind die technischen Verbrauchsgegenstände – zum Beispiel Treibstoffe, Schmierstoffe, Farbe oder Putzwolle –, die sonstigen zum Verbrauch durch die Besatzungsmitglieder und die Fahrgäste bestimmten Gegenstände – zum Beispiel Proviant, Genussmittel,

Toilettenartikel, Zeitungen und Zeitschriften – und die Waren für Schiffsapotheke, Bordkantinen sowie Bordläden, wenn diese üblicherweise für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Besatzungsmitglieder oder die Fahrgäste an Bord bestimmt sind.

Diese Grundsätze sind für Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.3.2021 ausgeführt werden und somit in der für April einzureichenden Umsatzsteuer-Voranmeldung erstmalig zu berücksichtigen.

Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Herstellungs-kosten einer Mehrzweckhalle mit Parkplatz

FG Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid v. 7.12.2020, 1 K 2427/19, rkr.

Überlässt eine Gemeinde eine von ihr errichtete Mehrzweckhalle auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (kommunale Benutzungsordnung) an verschiedene Nutzer, handelt die Gemeinde unternehmerisch, auch wenn einzelne Nutzergruppen nur eine nicht kostendeckende Gebühr bezahlen, so das FG Baden-Württemberg in dem vorliegenden Gerichtsbescheid.

Auch eine nur stunden- oder tageweise Überlassung einer Halle ist trotz der Kurzfristigkeit eine steuerfreie Vermietung, wenn daneben keine anderen prägenden Leistungen erbracht werden. Die Mitüberlassung von Betriebsvorrichtungen (hier: Beleuchtungstechnik, Tontechnik, Kücheneinrichtung, Bühne und Hebebühne) ist nur eine untergeordnete Nebenleistung zu der Raumüberlassung, wenn die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltungen erforderlichen Tätigkeiten vom jeweiligen Nutzer ausgeübt werden.

Der Vorsteuerabzug der Gemeinde für die Herstellungskosten eines der Öffentlichkeit gewidmeten und ihr kostenlos zur Verfügung stehenden Parkplatzes ist zulässig, wenn die Errichtung des Parkplatzes baurechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Mehrzweckhalle und für ihre Nutzung notwendig und angemessen war.

Zwar sei eine Zuordnung von dem Allgemeingebräuch gewidmeten oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zum unternehmerischen Bereich grundsätzlich nicht möglich. Eine solche Widmung habe im Grundsatz zur Folge, dass der Gegenstand einer unternehmerischen Nutzung entzogen ist. Dies gelte aber nur dann, wenn die unternehmerische Nutzung deckungsgleich mit der Nutzung im Rahmen des Gemeingebräuchs sei. Soweit eine über den Gemeingebräuch hinausgehende Sondernutzung gegen Entgelt vorliege, sei anders zu entscheiden.

Hamburg jedenfalls durch den Zusammenhang der Einfuhrumsatzsteuer mit dem bestimmten Ausgangsumsatz des ausländischen Lieferers verdrängt.

Die Klägerin hatte als Dienstleisterin eine Zollanmeldung in eigenem Namen für A (Türkei) abgegeben, basierend auf einer Handelsrechnung von A an die in Deutschland ansässige E GmbH. Hierfür sollte die Klägerin 35 Euro sowie die Erstattung der verauslagten Einfuhrumsatzsteuer erhalten. Das Hauptzollamt setzte daraufhin Einfuhrumsatzsteuer gegenüber der Klägerin fest, die sie im Rahmen ihrer Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer geltend machte, nachdem sie von A keine Zahlung erhalten hatte. Das Finanzamt ließ den Vorsteuerabzug nicht zu. Im Klageverfahren berief sich die Klägerin darauf, dass die Ware zwar in Österreich entladen worden sei, aber nie bei der E GmbH angekommen sei. Der EuGH habe in seiner Entscheidung vom 8.10.2020 – Rs. C-621/19 – Weindel Logistik Service festgestellt, dass der Unternehmer zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs entweder Verfügungsmacht haben oder die Einfuhrkosten tragen müsse. Damit bestehe ein Vorsteuerabzugsrecht der Klägerin. Das FG Hamburg hat aus den zuvor genannten Gründen die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

Abzug von Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer

FG Hamburg, Urt. v. 18.12.2020, 5 K 175/18; Az. des BFH: VII R 9/21

Nach Ansicht des FG Hamburg kann ein Steuerpflichtiger, der als indirekter Vertreter eine Zollanmeldung abgibt und dessen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Einfuhr der Waren sich auf die Übernahme der Zollformalitäten beschränkt, die von ihm gezahlte Einfuhrumsatzsteuer allenfalls dann als Vorsteuer abziehen, wenn ein unmittelbarer und direkter Zusammenhang mit bestimmten Ausgangsumsätzen bzw. mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen nachgewiesen wird. Ein etwaiger Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit wird nach Auffassung des FG

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG
Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.